



LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

Bekanntmachung vom 9. Januar 2026

Verlegung des Dürrenbächles entlang der Kreisstraße K 7749 am Weiler Schoren, Deggenhausertal

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Entlang der Kreisstraße K 7749 am Weiler Schoren soll das straßenbegleitende Gewässer „Dürrenbächle“ auf Flst. 985, Gemarkung Wittenhofen, Gemeinde Deggenhausertal auf einer Länge von etwa 100 m verlegt werden. Der Graben verläuft in etwa 1 m Abstand zur Kreisstraße und verursacht Abbrüche/ Rutschungen im Böschungs- bzw. Bankettbereich, wodurch die Verkehrssicherheit und Standsicherheit der Straße nicht mehr gewährleistet ist. Die Kreisstraße sowie insbesondere der Bankettbereich sollen dauerhaft gegen zukünftiges Abrutschen gesichert werden, weshalb die Straßenbaubehörde die Verlegung des Gewässers beabsichtigt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, weshalb die Maßnahme nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung bedarf, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

Merkmale des Vorhabens:

Der Graben soll von der Kreisstraße abgerückt und naturnah gestaltet werden. Der Verlauf orientiert sich parallel zum Straßenverlauf. Für eine naturnahe Entwicklung des neu angelegten Grabens und Aufwertung des gesamten Lebensraumes ist die Pflanzung von grabenbegleitenden Gehölz-Gruppen (Sträucher) sowie eine standorttypische Einsaat vorgesehen. Zum Auffangen von Ausschwemmungen und sonstigem ggf. anfallendem Material soll im unteren Drittel des Grabens ein Wildholz-Rechen eingebaut werden.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Deggenhausertal -Wittenhofen“. Das Biotop „Aufgelassener Feuerlöschteich nordwestlich Harresheim“ Nr.182224350862

grenzt an die Maßnahme an. Es findet kein Eingriff in unmittelbarer Nähe zum genannten Biotop statt. Zudem ergeben sich keine Änderungen im Wasserabfluss des neu anzulegenden Grabens. Der bestehende Wasserabfluss bleibt durch die Anlage/ Modulierung einer gleich ausgebildeten Sohlenhöhe mit identischem Gefälle (Neigung von etwa 4 %) unberührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind bei planmäßiger Ausführung nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt und nicht erheblich. Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil, die Maßnahme beabsichtigt die Gestaltung eines naturnahen Grabens, in den nicht regelmäßig aus Verkehrssicherheitsgründen durch die direkt angrenzende Straße eingegriffen werden muss. Außerdem sind eine standorttypische gewässerbegleitende Bepflanzung und Einstieg vorgesehen.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, 9. Januar 2026
Landratsamt Bodenseekreis